



Bericht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

gemäß § 4 – Eingliederungsbericht -

der Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Berichtszeitraum: 01.01.2016 bis 31.12.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Der regionale Arbeitsmarkt im Jahr 2016	4
2.	Eingliederungsstrategie im Jahr 2016	5
2.1	Mittelbewirtschaftung im Bereich des Eingliederungstitels	5
2.2	Arbeitsmarktstrategie 2016 und Zielgruppen	5
2.3	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	7
3.	Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen	8
3.1	Integration in den 1. Arbeitsmarkt	8
3.1.1	Eingliederungszuschüsse nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 88 SGB III	9
3.1.2	Weitere Eingliederungsleistungen	9
	- Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III	
	- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	
	- Förderung der Beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III	
	- Einstiegsqualifizierung nach § 16 SGB II i. V. m. § 54a SGB III	
	- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II	
	- Einstiegsgeld nach § 16b SGB II	
	- Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II	
	- Leistungen nach § 309 (4) SGB III	
3.1.3	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III	13
3.2	Geförderte Beschäftigung - Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II	14
3.3	Besondere Eingliederungsleistungen des SGB II	16
	- Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II a. F.	
	- Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II	
	- Freie Förderung nach § 16f SGB II	
3.4	Aufnahme und Integration von ehemaligen Asylbewerbern und Flüchtlingen	17
4.	Flankierende Leistungen nach § 16a SGB II	19
5.	Bewertung durch den zkT und Zusammenfassung	21
5.1	EGT (klassisch) wesentliche Eckpunkte	21
5.2	§§ 16e und f SGB II	22
5.3	Gruppe u25	22
5.4	Abschließende Bewertung	24
6.	Anlage	26

Verwendete Abkürzungen und Begriffe

a. F.	alte Fassung
AG	Arbeitgeber
Agh	Arbeitsgelegenheit
AGS	Arbeitgeberservice
AK	Arbeitskraft
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BVB	Berufsvorbreitende Maßnahme
EGT	Eingliederungstitel
EGV	Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESG	Einstiegsgeld nach § 16b SGB II
ESF	Europäischer Sozialfond
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
FÖS	Freiwilliges ökologisches Jahr
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
KVHS	Kreisvolkshochschule
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OPR	Landkreis Ostprignitz-Ruppin
pAV	privater Arbeitsvermittler
SGB II/ III	Zweites/Drittes Buch Sozialgesetzbuch
MAE	Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II
TL	Teamleiter
TN	Teilnehmer
u25	erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter unter 25 Jahre
ü50	erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter über 50 Jahre
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
zkT	zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II

Eine im Bericht verwendete Bezeichnung, wie „Teilnehmer“ bezieht sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auf die weibliche Form. Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

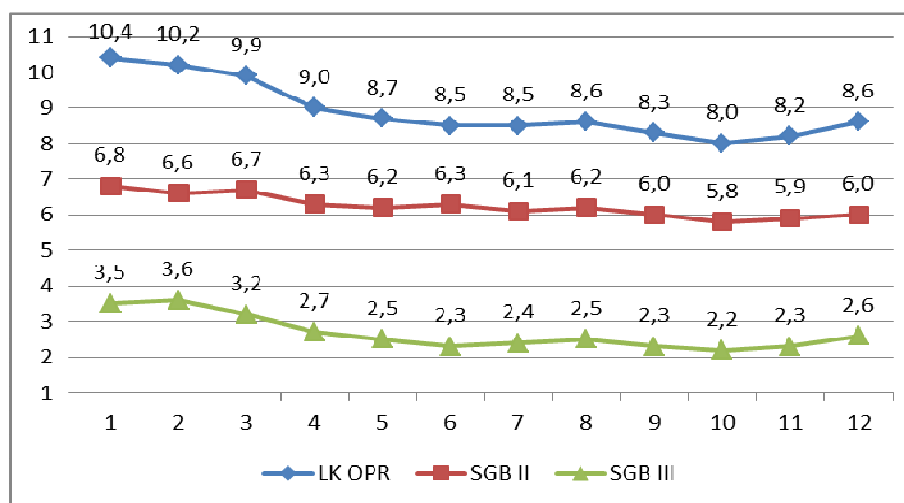
1. Der regionale Arbeitsmarkt im Jahr 2016

Die Tendenz einer zurückgehenden Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II setzte sich auch im Jahr 2016 fort. Die verstärkte Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus dem Bereich des AsylbLG in den ersten Monaten des Jahres konnte die beschriebene Entwicklung nur vorübergehend etwas abbremsen. Auch zeigte sich der regionale Arbeitsmarkt weiterhin stabil und aufnahmefähig. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze, in dem überwiegend von kleinen und mittelständischen Betrieben geprägten Landkreis mit seinen ca. 98.000 Einwohnern, erhöhte sich zum 30.06.2016 um 377 auf 34.596. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg parallel dazu um 165 auf 37.333 Personen. Damit setzte sich der allgemeine Aufwärtstrend im Beschäftigungssektor fort.

Im Berichtszeitraum waren keine signifikanten Unternehmensneuansiedlungen zu verzeichnen. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Entwicklung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel in den Betrieben steht bzw. auf entsprechende Produktionserweiterungen zurückzuführen ist¹.

Die Arbeitslosenquote entwickelte sich im Jahr 2016 durchweg positiv. Im Monat Oktober wurde mit 8,0 % der bislang niedrigste Wert erreicht. Im Vergleich zum Dezemberwert des Vorjahres sank die Gesamtarbeitslosenquote (hier SGB II und SGB III) um 0,3 % auf nunmehr 8,6 %. Angesichts der Flüchtlingssituation hat diese Entwicklung - vor allem im Rechtskreis SGB II - aber an Dynamik eingebüßt. Der Anteil ausländischer Arbeitsloser an der Arbeitslosigkeit im Bereich des SGB II betrug im Dezember 2016 7,5 %. Ende 2015 lag dieser Wert noch bei 4,3 %.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Prozent



Die Arbeitslosenquote im Landkreis lag im Jahr 2016 durchschnittlich bei 8,91 %. Sie verringerte sich damit gegenüber 2015 nochmals um 0,35 %.

Im Jahresdurchschnitt wurden durch den zkt 3.229 arbeitslose eLB betreut. Das sind nur 84 weniger als im Vorjahr². Diese verhaltene Entwicklung ist der Aufnahme ausländischer eLB geschuldet, die im Frühjahr 2016 sprunghaft zunahm³. Angesichts der zu dieser Zeit fehlenden Integrationsmöglichkeiten, wie z.B. auch BAMF-Integrationskurse, wirkte sich dieser Vorgang eben negativ auf die Arbeitslosenzahlen aus.

Zum Jahresende betreute das Jobcenter 404 Bedarfsgemeinschaften weniger als noch im Januar. Gegenüber dem Jahr 2015 (damals waren es 571) verlangsamte sich der Rückgang bei der Anzahl der BG angesichts der verstärkten Aufnahme von Flüchtlingen etwas. Zum Jahresende 2016 waren noch 6.023 BG im System⁴. Das sind 390 weniger als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

¹ vgl. Anlage 1
² vgl. Anlage 2
³ vgl. Anlage 3
⁴ vgl. Anlage 4

2. Eingliederungsstrategie im Jahr 2016

Im Jahr 2016 wurde an die erfolgreiche Eingliederungsstrategie der Vorjahre angeknüpft. Es ist das primäre Ziel über eine hohe Aktivierung aller Kundenbereiche, ob u25, Ältere, Langzeitarbeitslose oder Selbstständige zu erreichen und für diese entsprechend Angebote mit Blick auf eine Integration auf den Arbeitsmarkt zu unterbreiten.

Neben Maßnahmen und Projekten, die das Jobcenter mit Mitteln des EGT selbst auf den Weg bringt, werden auch externe Programme genutzt.

Das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter in der Verantwortung des Jobcenters wurde weitergeführt. Hier ist es das Ziel, 40 Programmteilnehmer nachhaltig in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu integrieren.

Zudem beteiligte sich das Jobcenter an verschiedenen Bundesprogrammen wie „JUSTiQ – JUGEND STÄRKEN im Quartier“, dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ (Projekte „BIWAQ – Übungswerkstatt Südstadt“), der ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit den Handlungsschwerpunkten Integration statt Austausch (Projekt „ARBEIT(sLOS)“) und dem Handlungsschwerpunkt Integration durch Austausch (Projekt „EMoB – Europäische Mobilität Brandenburg). Darüber hinaus nutzte das Jobcenter zur Aktivierung Leistungsberechtigter auch Landesprogramme wie die Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe (Projekt „Produktionsschule“) und die Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften (Projekt „InBeGZ“).

Ein besonderer Schwerpunkt war 2016 die Integrationsarbeit mit den geflüchteten Menschen.

2.1 Mittelbewirtschaftung im Bereich des Eingliederungstitels

2016 standen dem Jobcenter insgesamt 8.052.801 € für Eingliederungsleistungen zur Verfügung (EGT klassisch sowie § 16e, § 16f und § 16h SGB II). Hinzu kamen 28.589 € zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16e SGB II a. F.. Die gesamte Mittelausstattung lag damit um ca. 3,8 % unter der des Vorjahres. Parallel dazu ging aber die Anzahl der durchschnittlich zu betreuenden BG von 2015 auf 2016 um ca. 6,2 % zurück. Somit standen pro BG im Jahr 2016 etwas mehr Mittel zur Verfügung als noch 2015. Angesichts einer sich frühzeitig abzeichnenden Unterfinanzierung im Verwaltungshaushalt wurde schon im Planungsprozess der angestrebten Eingliederungsleistungen eine Budget-Umschichtung zugunsten des Verwaltungsbereichs vorgenommen. Trotz dessen war im Jahresverlauf der bedarfsgerechte Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente - einschließlich deren Ausfinanzierung - sichergestellt. Alle erforderlichen und notwendigen Eingliederungsmaßnahmen konnten durchgeführt werden.

2.2 Arbeitsmarktstrategie 2016 und Zielgruppen

Anhand der Beurteilung ihrer Arbeitsmarktnähe der eLB bzw. der Schwere und der Anzahl der erkannten Defizite, die einem erfolgreichen Integrationsprozess entgegenstehen, werden die arbeitslosen eLB entsprechend eingestuft, um die unterschiedlichen Förderbedarfe zu erkennen. Die Anzahl der arbeitsmarktnahen Kunden (Kategorie A bzw. B) ging im Jahresverlauf weiter zurück. Nur 362 Personen bzw. 11,6 % der arbeitslosen eLB waren als marktnah anzusehen. Ende 2015 waren es noch 453 eLB von 3.243 Arbeitslosen (13,9 %). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung verliert das Jobcenter sukzessive die Möglichkeit gegenüber einem Arbeitgeber im Zuge einer Stellenbesetzung passgenau und schnell zu reagieren. Dies ist ein Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Rechtskreis SGB III. Mit dem 01.01.2017 verliert das Jobcenter zudem die Gruppe der so genannten „Aufstocker“ an die Bundesagentur für Arbeit. Aus Sicht des Jobcenters lag gerade bei

diesen Personen in der Regel noch eine Nähe zum Arbeitsmarkt vor, die sich integrationsseitig positiv auswirkte.

Ca. 88 % der arbeitslosen eLB ist als eher arbeitsmarktfremd (Kategorie C und schlechter) anzusehen und benötigt somit entsprechende Aktivierungs- und Eingliederungshilfen, aber auch Unterstützung in Form der geförderten Beschäftigung zur Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Gruppe der geflüchteten Menschen musste 2016 zum überwiegenden Teil auch dieser Kategorie zugeordnet werden. Vor allem die unzureichenden Sprachkenntnisse, die nicht vorhandenen Schul- und Berufsabschlüsse und die fehlende Mobilität erwiesen sich als zu hohe Hürden für den hiesigen Arbeitsmarkt.

Auch 2016 zeigte sich, dass in Bezug auf die Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. marktfremden Kunden die „klassische“ Arbeitsvermittlung - quasi „vom Schreibtisch aus“ - perspektivisch immer weniger erfolgreich sein wird. Nur mit einem erhöhtem Aufwand, den z. B. das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter betreibt, gelingen zukünftig noch Vermittlungen.

Folgende Zielsetzungen wurden im Jahr 2016 grundsätzlich verfolgt:

Integration in den 1. Arbeitsmarkt

- Intensive Vermittlungstätigkeit durch Einsatz der sogenannten Intensiv-Coaches. Diese erfassen bei einem Neuantrag auf SGB II-Leistungen marktnahe Kunden umgehend und unterbreiten diesen bei einer hohen Kontaktdichte sofort Vermittlungsangebote. Die Intensiv-Coaches arbeiten eng mit den Arbeitsvermittlern zusammen. Sie sind aber dichter am „Erst“-Kunden, da sie schon vor der endgültigen Bewilligung des Antrages tätig werden.
- Sicherstellung des Stellenaustausches mit dem Stellenportal der BA über die entsprechende Software-Schnittstelle, die 2016 auf den neusten Stand gebracht wurde
- Offensiver Umgang mit den Möglichkeiten der Eingliederungsvereinbarung zur Steigerung der Eigenbemühungen der Kunden.
- Nutzung aller Förderinstrumente des SGB III auch in Richtung interessierter Arbeitgeber.
- Einbeziehung von auch marktfremden Kunden unter Nutzung von EGZ bzw. § 16e in die Vermittlungsbemühungen.
- Einbindung des Bundesprojekts zur Integration von Langzeitarbeitslosen in die Organisationsabläufe des Jobcenters vor allem im Bereich der Stellenakquise.

Zielgruppe: marktnahe Kunden (Kategorien A und B) aller Alterstufen, Schwerpunkt u25, marktferne Kunden (Kategorie C und schlechter), langzeitarbeitslose eLB (außer u25)

Qualifizierung und Ausbildung

Gezieltes branchen- und nachfrageorientiertes Kundenprofiling zum Abbau von Vermittlungshemmnissen im Bereich der Qualifikation der Kunden. Mithilfe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins werden individuelle Nachteile, wie fehlende Berechtigungen oder Zertifikate, abgebaut. Danach erfolgt ein verstärkter Einsatz von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Zielgruppe: noch marktnahe Kunden (Kategorie B) mit geringen Vermittlungshemmnissen, Schwerpunkt u25 bis u35

Geförderte Beschäftigung

Die geförderte Beschäftigung, hier Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, ist ein wichtiges Instrument zum Erhalt der individuellen Chancen der marktfremden

Kunden (Kategorie C und schlechter) auf eine Arbeitsmarktintegration. Der Einsatz von geförderter Beschäftigung ist umso wichtiger je mehr diese Zielgruppe die Arbeit des Jobcenters bestimmt bzw. prägt. In vielen Fällen ist es das einzige Angebot, was der zKT dem Kunden in Kenntnis von dessen Fertig- und Fähigkeiten machen kann. Die geförderte Beschäftigung wirkt einer sich abzeichnenden Verfestigung von Arbeitslosigkeit und einer gesellschaftlichen Isolation des Einzelnen aktiv entgegen. Nur durch sie ist eine hohe Aktivierung innerhalb der Gruppe der Langzeitleistungsbezieher zu erreichen.

Zielgruppe: überwiegend marktferne Kunden aller Altersstufen bzw. gemäß der Richtlinie des Landkreises zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

2.3 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Die Arbeitsmarktstrategien wurden und werden sehr intensiv mit der BCA abgestimmt. Die Festlegung der Zielgruppen, das Konzipieren von Maßnahmen bzw. Projekten sowie die jeweilige Schwerpunktsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der BCA. Ein Aspekt ihrer Arbeit liegt auch in der Sicherung einer gleichmäßigen Verteilung der arbeitsmarktpolitischen Angebote des Jobcenters auf die unterschiedlichen Sozialräume des Landkreises. Die BCA des zKT befindet sich im regelmäßigen Austausch mit der örtlich zuständigen BCA der Agentur für Arbeit in Neuruppin. Sie ist auch im Rahmen ihrer Tätigkeit im Örtlichen Beirat nach § 18d SGB II vertreten und innerhalb der Kreisverwaltung (Gleichstellungsbeauftragte, Jugendamt,...) entsprechend vernetzt.

3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen

3.1 Integration in den 1. Arbeitsmarkt

Trotz einer erkennbaren wirtschaftlichen Belebung und einer daraus resultierenden Nachfrage nach Arbeitskräften geht die absolute Anzahl von Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt seit 2010 langsam zurück. So auch im Jahr 2016. Der Bestand der arbeitsmarktnahen Kunden erreichte 2016 den bislang niedrigsten Wert. Erfolgreiche Integrationen - auch mit Hilfe von Sonderprogrammen, die mit einem hohen Aufwand verbunden sind - gelingen immer seltener. Gleichzeitig wächst der Bestand an offenen Stellen. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die im Jobcenter verfügbaren Kundenprofile entwickeln sich auseinander.

Für das Jahr 2016 ergibt sich folgende Übersicht bezüglich der Integration in Beschäftigung:

1.134	Personen	(selbst gesucht)
283	Personen	(durch zKT vermittelt)
111	Personen	(mit Hilfe zKT vermittelt)
139	Personen	(zum gleichen AG zurück)
8	Personen	(durch Dritte bzw. pAV vermittelt)
85	Personen	(unbekannt bzw. konnte keiner o. g. Gruppe zweifelsfrei zugeordnet werden)

1.760 Personen haben sich 2016 in eine Beschäftigung abgemeldet. Das sind 210 Personen weniger als im Jahr 2015. Die Anzahl, der durch den zKT vermittelten Personen, erreicht mit 394 das Vorjahresniveau (396). Dies lässt den Schluss zu, dass das Jobcenter auch 2016 intensive Integrationsbemühungen unternommen hat. Demgegenüber sank die Anzahl der Personen deutlich (- 24), die durch Dritte bzw. pAV vermittelt wurden. Auch fanden weniger Personen (-124) durch eigenes Bemühen einen Arbeitsplatz. Es wird vermutet, dass in 2016 weniger Personen nur saisonal oder befristet frei gesetzt wurden, denn nur 139 Personen (- 52 gegenüber 2015) wurden vom gleichen AG auch wieder eingestellt.

Als mögliche Gründe für diese Entwicklung könnten gesehen werden:

1. Das ESF-Bundesprogramm (Start am 01.08.2015) zur Integration von Langzeitarbeitslosen wird nur mit Blick auf eine ausgesuchte Teilnehmergruppe wirksam. Mitunter schaffen die Unternehmen vor diesem Hintergrund entsprechende Arbeitsmöglichkeiten. Die breite Masse der marktfernen Kunden wird dadurch nicht erreicht. Dabei soll nicht verkannt werden, wie wichtig solche Sonderprogramme für die Belebung der Integrationsbemühungen des Jobcenters sind.
2. Die geringere Zahl an „Wiedereinstellung durch den gleichen Arbeitgeber“ könnte auch auf eine wachsende Bindung von AN und AG hindeuten.
3. Das Jobcenter hat in den zurückliegenden Jahren massiv in den Kunden in den Jahrgängen „verloren“, die von einer hohen Erwerbsneigung geprägt sind. Dies betrifft insbesondere die Altersgruppe bis 55 Jahre⁵.

⁵ vgl. Anlage 5

3.1.1 Eingliederungszuschüsse nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III

Vor dem Hintergrund der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt wurden für insgesamt 380 Personen Eingliederungszuschüsse (2015: 378, 2014: 393; 2013: 397) ausgereicht.

Es wurden Mittel in Höhe von

1.281.990 €

eingesetzt. Der Mitteleinsatz stieg gegenüber dem Vorjahr um ca. 132.023 €. Die Anzahl der Förderfälle erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2015 nur geringfügig um 2.

Bewertung:

Die Anzahl der zu betreuenden eLB ging im Jahresdurchschnitt erneut um über 519 Personen zurück. Der Anteil der Personengruppen A und B, die als arbeitsmarktnah anzusehen sind, lag dabei 2016 nur noch bei 11,6 % (12,3 % waren es 2015). Vor diesem Hintergrund kommt der Aktivierung der marktferneren Kunden eine immer größere Bedeutung zu. Häufig wird gerade bei der Stellenbesetzung mit Personen aus diesem arbeitsmarktfernen Segment seitens der AG eine entsprechende Förderung erwartet. Dabei kommt dem Jobcenter die Aufgabe zu, bloße Mitnahmeeffekte zu erkennen und zu verhindern. Auch ist zu beobachten, dass finanzielle Anreize immer dann versagen, wenn der AG kein Grundvertrauen in die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Kunden entwickelt.

21,5 % aller Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt (siehe auch 3.1) kamen mit der Unterstützung durch einen EGZ zustande (2015 waren es etwa 19 %). Gegenüber 2015 wurden in diesem Segment ca. 132.000 € mehr eingesetzt. Möglicherweise wurden die Förderungen für einen längeren Zeitraum ausgesprochen oder der höhere Zuschussbedarf ist ein Hinweis auf die verstärkte Förderung von marktfernen Kunden.

3.1.2 Weitere Eingliederungsleistungen

*** Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III**

Das Vermittlungsbudget eröffnet einen großen Spielraum für eine individuelle Förderung des eLB.

Im Rahmen des Integrationsprozesses wurden die Eigenbemühungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget in Höhe von

449.419 €

unterstützt. Gegenüber dem Jahr 2015 ging der Mitteleinsatz um 84.000 € zurück.

Bewertung:

Vor dem Hintergrund der Anbahnung bzw. der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurden überwiegend Bewerbungskosten, Fahrkosten und Umzugskosten gefördert. Allgemein kamen 2016 weniger Integrationen zustande als im Vorjahr (Siehe auch 3.1).

1.503 eLB erhielten 2016 eine Förderung unter Nutzung von § 44 SGB III. Im Jahr 2015 waren es noch 1.880 Personen (2014: 2.186). Die Anzahl der geförderten Personen ging somit um 377 zurück. Auf der anderen Seite erhöhte sich die Fördersumme pro Person um ca. 14 € gegenüber 2015. Die einzelne geförderte Person erhielt somit ein Mehr an Unterstützung. Auch dies kann man als einen Hinweis auf die zunehmende Heranziehung von marktfernen eLB werten.

Die Abnahme der Förderfälle korreliert mit der allgemeinen Entwicklung bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. der eLB.

*** Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II
i. V. m. § 45 SGB III**

Unter Nutzung des § 45 SGB III können Maßnahmen gefördert werden, die

- der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- der Feststellung, der Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

dienen.

Insgesamt wurde in diesem Bereich ein Mittelvolumen von

1.540.149 €

eingesetzt.

Der Mitteleinsatz erhöhte sich gegenüber 2015 um 315.143 €.

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen der arbeitslosen eLB, wurden im Jahr 2016 insgesamt 21 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form von **Gruppenmaßnahmen** durchgeführt. Über diese Vorhaben wurden 537 Personen (+ 54 gegenüber 2015) erreicht.

Das Projekt „T.A.T.- Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ wurde im Grundsatz schon vor Jahren für den Bereich u25 entwickelt. Im Jahr 2016 wurde das Vorhaben nochmals aufgestockt. Aus den ursprünglich 36 Teilnehmerplätzen wurden 42. Den TN stehen 3 Übungswerkstätten in den Bereichen HOGA, Büro/Pflege und Handwerk mit je 14 Plätzen zur Verfügung. Es geht um die Erprobung der Fertigkeiten und Fähigkeiten der TN mit dem Blick auf eine mögliche Beschäftigung oder Berufsausbildung. Das Projekt wird u.a. vom ständigen Wechsel der TN geprägt. Insgesamt traten 145 Personen ein. Da im gleichen Zeitraum 243 Einzelmaßnahmen angelegt wurden, wird deutlich, dass einige TN mehrmals das Projekt (oder eine andere Übungswerkstatt) durchlaufen haben.

Das Projekt steht auch der Gruppe u25 aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge offen.

Das Vorhaben „**ACTIVCENTER**“ lief auch 2016 weiter. Hier wurden 10 unterschiedliche Angebote über den AVGS mit 79 TN in 6 verschiedenen Einzelprojekten organisiert.

Neben den Projekten wurden 817 einzelfallbezogene Maßnahmen initiiert und durchgeführt. Über die bereitgestellten TN-Plätze wurden insgesamt 1.424 Personen erreicht. Zu beachten ist jedoch, dass verschiedene Personen durchaus mehrfach gefördert wurden. Dies ist ein erneuter Hinweis auf eine überwiegend marktferne Zielgruppe.

Bewertung:

Nach 2015 stieg der Mitteleinsatz in diesem Bereich erneut. Gegenüber dem Vorjahr wurden insgesamt 315.143 € mehr eingesetzt, auch wenn die Anzahl der Maßnahmen und der Teilnehmer etwas zurückging. Es konnte bei den einzelfallbezogenen Maßnahmen das Vorjahresniveau nicht erreicht werden (- 42). Die Mehrausgaben resultieren im Wesentlichen aus dem verstärkten Einsatz von Vorhaben gemäß den BA-Maßnahmentypen 1014, 1015 und 1023, die der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme bzw. Aktivierung und der Eingliederung beim Arbeitgeber dienen.

Die Kunden mit multiplen Problemlagen erfordern eine intensivere Begleitung. Eine gewisse Unstetigkeit bei der Maßnahmebesetzung bzw. -durchführung ist zu beobachten, was wiederum einen höheren Betreuungsaufwand verursacht.

Eine laufende Aktivierung der eLB - insbesondere auch die Langzeitleistungsbezieher - zu sichern⁶, gehört zur allgemeinen Geschäftspolitik des Grundsicherungsträgers.

*** Förderung der Beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III**

Im Jahr 2016 wurden 19 Vorhaben mit insgesamt 105 Teilnehmern durchgeführt. Die berufliche Weiterbildung fand vor allem in den Bereichen Lager/Logistik, der Altenpflege, dem Bewachungsdienst, dem Reinigungsdienst und der Kindertagesbetreuung statt.

Daneben wurden zur Verbesserung der individuellen Vermittlungschancen spezifische Fortbildungsmaßnahmen eingerichtet, die auf die konkreten Bedarfe des Einzelnen zugeschnitten waren. In diesem Zusammenhang wurden 71 solcher Einzelmaßnahmen gefördert. Insgesamt wurden für die Durchführung dieser Maßnahmen

458.170 €

eingesetzt. Das sind ca. 47.337 € mehr als im Jahr 2015.

Bewertung:

Der erhöhte Mitteleinsatz gegenüber 2015 resultiert vor allem aus dem Bereich der Weiterbildung. Es wurden mehr Vorhaben (+5) gestartet und mehr TN (+20) erreicht. Bei den individuellen Fortbildungsmaßnahmen gab es hingegen einen leichten Rückgang (- 19). Dieser Rückgang fiel mit ca. 21 % etwas geringer aus als im Vorjahr (ca. 30 %).

Der Anteil der qualifizierungswilligen bzw. -fähigen Personen geht stetig zurück. Viele der marktfernen Kunden streben eher eine Beschäftigung mit einfachen Tätigkeitsmerkmalen (Helfertätigkeit) an. Für Personen aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge ist dieser Bereich erst langfristig von Bedeutung.

*** Einstiegsqualifizierung nach § 16 SGB II i. V. m. § 54a SGB III**

Für arbeitslose und besonders benachteiligte Jugendliche eröffnet die Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, in einem Unternehmen Fuß zu fassen, um dort dann perspektivisch eine Berufsausbildung anzustreben. Im Jahresverlauf wurden in diesem Zusammenhang 20 (+ 7 gegenüber 2015) Vereinbarungen auf den Weg gebracht. Der Mitteleinsatz lag bei insgesamt

13.211 €.

Bewertung:

8 von den 20 gestarteten Maßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt. Im Vorjahr waren es 7. Dies erklärt den etwas höheren Mitteleinsatz (+ 1.034 €) gegenüber 2015.

Im Jahr 2016 hat das Jobcenter stark für dieses Instrument geworben. Die hohe Abbruchrate weist aber auch auf die individuellen Schwächen der TN hin. Grundsätzlich wird das Instrument Einstiegsqualifizierung als geeignet angesehen, um für die „schwächeren Bewerber“ die Chance auf eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen. Zukünftig werden auch Bewerber aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge davon profitieren.

*** Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II**

Das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ist nicht selbst Träger der beruflichen Rehabilitation. Mit der Kostenübernahme unterstützt das Jobcenter aber Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsempfänger im Rahmen seiner Zuständigkeit. Im Jahr 2016 gab es 11 entsprechende Förderfälle.

Der Mitteleinsatz lag bei

171.563 €.

⁶ vgl. Anlage 6

Bewertung:

Für die Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben werden Instrumente des SGB III i.V.m. SGB IX genutzt. In der Mehrzahl der Fälle war die Agentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger. Zur Vermeidung von möglichen Schnittstellenproblemen beim Teilnehmerübergang, erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter. Im Jahr 2016 ging die Anzahl der Förderfälle gegenüber dem Vorjahr zurück (- 5). Demgegenüber lag das Fördervolumen auf dem gleichen Niveau wie 2015. Offensichtlich waren die einzelnen Maßnahmen kostenintensiver als noch in 2015.

*** Einstiegsgeld nach § 16b SGB II**

Im Rahmen des SGB II gibt es die Möglichkeit sowohl die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wie auch einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über das Einstiegsgeld zu fördern. Im Laufe des Jahres 2016 erhielten 7 Personen Leistungen nach § 16b. Vor dem Hintergrund der guten Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes scheint der Einstieg in eine selbstständige Tätigkeit an Attraktivität zu verlieren. 2016 ging die Anzahl der Förderfälle (wie in den Vorjahren) leicht zurück (- 1 gegenüber 2015). Im Vergleich dazu waren es 2011 noch insgesamt 26 Förderfälle. Daneben ist auch festzustellen, dass die individuellen Voraussetzungen für den Aufbau einer Selbstständigkeit bei den Kunden immer weniger ausgeprägt sind.

Insgesamt wurden für diese Förderung

5.715 €

eingesetzt.

Bewertung:

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das gesamte Fördervolumen fast halbiert. Der Mitteleinsatz ging um 4.745 € zurück. Je einzelnen Förderfall wurde somit eine deutlich geringere Unterstützung ausgereicht. Das Instrument „Einstiegsgeld“ ist nicht konfliktfrei, da es gilt den reinen Mitnahmeeffekt auszuschließen. Deshalb geht das Jobcenter sehr behutsam mit dieser Leistung um. Die Prüfung, ob die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wirklich auf einem tragfähigen Konzept beruht und langfristig den Charakter einer hauptberuflichen Tätigkeit haben wird, erfolgt seit 2014 im Jobcenter über eine unabhängige Stelle (nicht über die zuständige Betreuungskraft) tiefgründiger. Um den nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, den Selbstständige im Leistungsbezug verursachen, zu minimieren, wurde im Jahr 2016 eine spezielle Betreuungsgruppe (3 MA) eingerichtet. Diese MA wurden speziell geschult und stellen auch das leistungsrechtlich relevante Einkommen aus der Selbstständigkeit fest. Damit entfällt das bislang praktizierte Verfahren des Einsatzes von speziellen Leistungssachbearbeitern.

Über spezielle Coaching-Projekte für die Gruppe der Selbstständigen, die sich im Langzeitleistungsbezug befinden, wird die Tragfähigkeit dieser Unternehmungen regelmäßig auf den Prüfstand gestellt.

*** Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II**

Im Jahr 2016 wurden Darlehen und Zuschüsse in Höhe von 9.000 € an Selbstständige ausgereicht. Daneben wurden Projekte zur Beratung bzw. Kenntnisvermittlung (27.360 €) durchgeführt. Insgesamt wurden somit

36.360 €

eingesetzt.

Bewertung:

Für die Coaching-Projekte (nach § 16c Abs. 2 SGB II) wurden 2016 ca. 22.000 € weniger aufgewandt als im Vorjahr, da der Umfang und die Dauer dem zurückgehenden Bedarf angepasst wurde.

Auch bei der Förderung der Beschaffung von Sachgütern ging der Mitteleinsatz zurück (- 3.565 €). Dies ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass nur 3 Personen hier eine Unterstützung beantragt haben.

Durch die Coaching-Projekte wurden 19 Selbstständige betreut. Im Zuge der Analyse des jeweiligen Unternehmens ging es hier um die Erarbeitung einer Prognose, wie eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Einnahmesteigerung) möglich wäre oder ob nicht eher die Aufgabe der Selbstständigkeit angezeigt ist. Da eines der Coaching-Projekte jahresübergreifend läuft, liegen aktuell nur Zwischenergebnisse vor. Zum Stichtag 31.08.16 befanden sich 4 der 19 Teilnehmenden bei weiter bestehender Selbstständigkeit nicht mehr im Leistungsbezug; bei 6 Personen war die Aufgabe der Selbstständigkeit angezeigt und die Vermittlungsbemühungen in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit wurden intensiviert; die verbleibenden 9 Personen wurden im Rahmen des Coachings intensiv bei der Optimierung ihres Unternehmens unterstützt.

*** Leistungen nach § 309 (4) SGB III**

Im Jahresverlauf wurden 18.487 € an notwendigen Reisekosten zur Wahrnehmung der Meldepflicht gemäß § 309 Absatz 3 eingesetzt.

3.1.3 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III

Angesichts der Situation auf dem Ausbildungsmarkt verliert die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen an Bedeutung. Das Jobcenter hat schon in den zurückliegenden Jahren keine derartige Förderung mehr aufgelegt. Im Jahr 2016 gab es keine geförderten TN mehr.

3.2 Geförderte Beschäftigung - Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II

Die öffentlich geförderte Beschäftigung ist für langzeitarbeitslose und sehr marktferne eLB meist das einzige zielführende Angebot, um deren Nähe zum Arbeitsmarkt und damit ihre Integrationschancen zu erhalten. Nur über solche Maßnahmen lässt sich eine soziale Teilhabe dieser Personengruppe herstellen.

Die Durchführung einer Agh-MAE nach § 16d SGB II basiert auf der vom Landkreis im Jahr 2012 erlassenen und am 01.08.2016 überarbeiteten Richtlinie.

Die Teilnehmer erhalten danach eine Mehraufwandsentschädigung (MAE) in Höhe von 1,10 €/Stunde. Werden aber tatsächlich höhere Aufwendungen nachgewiesen, dann werden diese höheren Kosten auf Antrag auch entsprechend übernommen.

Die Kosten des Trägers und weitere Sachkosten zur Durchführung der Maßnahme sind in einem Finanzplan darzustellen und zu begründen. Nach dem Ende der Maßnahme werden die tatsächlich entstandenen Sachkosten anhand des Finanzplans durch den Träger spitz abgerechnet. Es werden so keine Sachkostenpauschalen an die Träger ausgereicht. Über dieses Verfahren werden jährlich bis zu 150.000 € an nicht verbrauchten bzw. nicht abrechenbaren Mitteln von den Trägern zurückgefordert, die dann wieder in neue Vorhaben fließen können.

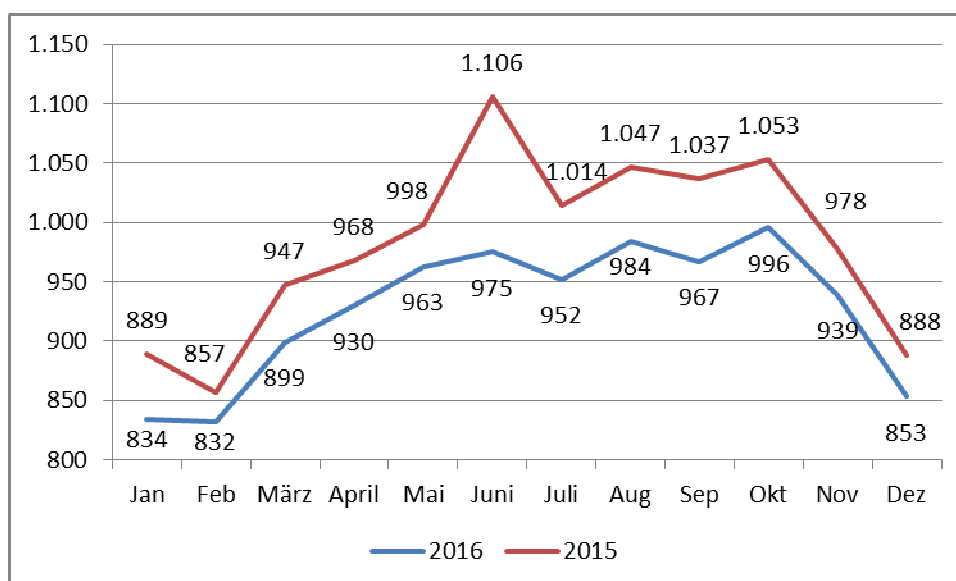
Der örtliche Beirat gemäß § 18d SGB II begleitet den Prozess der Planung und Durchführung von Maßnahmen der geförderten Beschäftigung. Dazu finden in der Regel pro Jahr 4 Sitzungen statt, wo die einzelnen Maßnahmen besprochen werden. Ein Ziel dabei ist auch der bedarfsgerechte Einsatz der EGT-Mittel bezogen auf eine gleichmäßige Wirkung innerhalb des Landkreises.

Mittelseinsatz: **2.705.125 €**

Anzahl der Maßnahmeplätze: 1.841

Anzahl der Projekte: 480

Die Förderung lag wieder leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt wurden 1.841 Teilnehmerplätze (- 93 gegenüber 2015) eingerichtet. Es wurden ausschließlich Maßnahmen nach § 16d SGB II (1€-Job) durchgeführt. Durchschnittlich standen pro Monat ca. 927 Maßnahmeplätze für potentielle TN zur Verfügung. Im Jahr 2015 waren es noch 982. Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der zur Verfügung gestellten Maßnahmeplätze je Monat im Jahresverlauf 2016 im Vergleich zum Jahr 2015.



Bewertung:

Nach wie vor ist die öffentlich geförderte Beschäftigung ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Aktivierung von langzeitarbeitslosen und marktfernen Kunden, auch wenn von Jahr zu Jahr die Förderung behutsam zurückgefahren wurde. Im Jahresverlauf 2016 waren durchschnittlich 927 TN je Monat in einer Agh MAE (2014: 1.016; 2015: 982). Diese Entwicklung erscheint angesichts der seit Jahren zurückgehenden Anzahl der BG logisch und konsequent.

Im Zuge des 9. SGB II-Änderungsgesetzes wurde die Zuweisungsdauer für eLB in eine MAE etwas ausgedehnt. Gleichwohl scheint dies nicht ausreichend. Jede zeitliche Begrenzung der Zuweisungsdauer verkennt die soziale Komponente von Arbeit und assoziiert, dass der eLB allein dadurch eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat, wenn er 24 bzw. 36 Monate in einer geförderten Beschäftigung war. Diese Einschätzung, ob bzw. wann der eLB eine geförderte Beschäftigungsmaßnahme verlässt, sollte allein das Jobcenter (unabhängig von starren Regeln) treffen. Schon der Aspekt der Endlichkeit der Förderdauer wirkt sich für den Einzelnen negativ auf dessen Motivation aus. Für Personen, die langzeitarbeitslos sind und z. B. das 55. Lebensjahr überschritten oder gravierende gesundheitliche Einschränkungen haben, sollte es keine Zugangsbeschränkungen hinsichtlich der Dauer bzw. Häufigkeit einer Teilnahme an einer MAE geben.

Es liegt im Eigeninteresse der Jobcenter, dass mit der Teilnehmerzuweisung verantwortungsbewusst umgegangen wird und dass Creaming-Effekte vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sollte das Ermessen der Jobcenter bei der Ausgestaltung der Zuweisungsdauer in eine Beschäftigungsmaßnahme vom Gesetzgeber großzügiger gesehen werden.

2016 wurden 2.705.125 € in diesem Bereich eingesetzt. Das sind 75.932 € weniger als im Vorjahr. Angesichts der trotz des 9. Änderungsgesetzes weiter bestehenden einschränkenden Bedingungen bei der Besetzung von Maßnahmen mussten Vorhaben gestrichen oder die Anzahl der TN reduziert werden. Durch die Spitzabrechnung der Maßnahmekosten kamen Rückzahlungen in Höhe von 130.252 € zustande, die dann für andere EGT-Maßnahmen zur Verfügung standen.

Auch durch den Einsatz der geförderten Beschäftigung konnte das Jobcenter Spitzenwerte bei den Kennzahlen gemäß § 48 SGB II bei der Aktivierung der Langzeitleistungsbeziehern erreichen.⁷

7

vgl. Anlage 7

3.3 Besondere Eingliederungsleistungen des SGB II

* Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II a. F.

Der Budgetansatz für die Umsetzung des Beschäftigungszuschusses nach §16e SGB II a. F. betrug

28.508 €.

Wie in den Vorjahren wurden 2 Personen gefördert, die aufgrund ihrer individuellen Vermittlungshemmnisse den Leistungsanforderungen ihres Arbeitsplatzes auch langfristig nicht voll gerecht werden. Die Förderhöhe beträgt maximal 65 % des förderfähigen Entgelts.

Es wurden Mittel in Höhe von eingesetzt.

26.212 €

* Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II

Die zwei Förderfälle aus dem Vorjahr wurden bis zum Ablauf des Förderzeitraums (24 Monate) bis zur Mitte des Jahres weitergeführt. Die Förderung dabei betrug max. 75% des förderfähigen Entgelts.

Es wurden Mittel im Umfang von

19.426 €

eingesetzt.

Bewertung:

Grundsätzlich zeigen sich AG bezüglich einer Förderung von Arbeitsverhältnissen über den § 16e SGB II sehr zurückhaltend. Neue Förderfälle wurden in den zurückliegenden Jahren nicht aufgelegt. Die gesetzliche Förderhöhe von bis zu 75 % des Entgelts gleicht die entscheidenden Nachteile, die eben in den Defiziten der ausgewählten Personen liegen, aus Sicht der Arbeitgeber nicht aus. Das langfristige Risiko erscheint zu hoch.

Als Förderinstrument für einen Beschäftigungseinstieg wird deshalb häufiger auf den Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III n.F. zurückgegriffen. Auch war eine gewisse Konkurrenz zu ESF-Landes- bzw. Bundesprogrammen vor den Hintergrund der Integration von Langzeitarbeitslosen gegeben.

Die nicht benötigten Mittel aus diesem Budgetansatz wurden z. T. in den allgemeinen EGT bzw. in das Verwaltungsbudget umgeschichtet.

* Freie Förderung nach § 16f SGB II

Im Jahr 2016 gab es einen Förderfall auf Basis von § 16f SGB II.

Der Mitteleinsatz betrug

145 €.

Bewertung:

Nach wie vor ist die Anwendung des § 16f SGB II von Unsicherheit geprägt. Vorliegend wurden in einem Fall die Bewerbungsbemühungen (Fahrkosten) in Richtung der Aufnahme einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt.

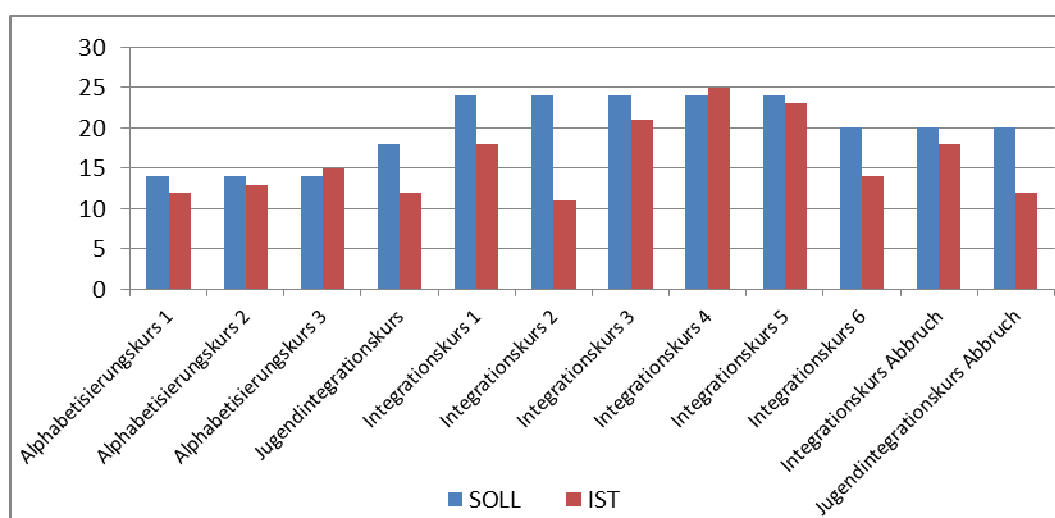
Im Allgemeinen erlaubt die Nutzung der §§ 44 und 45 SGB III bereits eine hohe Flexibilität und bietet einen großen Ermessensspielraum. Vor diesem Hintergrund beschränkte sich die Anwendung des § 16f auf Einzelfälle zur Deckung sehr individueller Förderbedarfe.

3.4 Aufnahme und Integration von ehemaligen Asylbewerbern und Flüchtlingen

Schon zum Ende des Jahres 2015 wuchs die Anzahl der Übertritte von Personen aus dem AsylbLG in die Zuständigkeit des SGB II stetig auf. Diese Entwicklung gewann bis Mitte 2016 weiter an Dynamik. Ab Sommer 2016 bewegt sich dann die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aus dem Bereich der Geflüchteten auf einem etwa gleichbleibenden Niveau⁸. Innerhalb des Landkreises erfolgte die Verteilung der Geflüchteten angesichts der verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten dezentral in der Fläche. Das Jobcenter war somit gefordert, an allen drei Standorten eine Betreuung für diese Menschen über entsprechende Fachkräfte zu sichern. Bis Mitte 2016 wurden vor dem Hintergrund des Aufnahmedrucks auch die Öffnungszeiten des Jobcenters dahingehend bedarfsgerecht gestaltet.

Die wichtigste Voraussetzung für eine langfristige Integration (auch in Arbeit) ist das Erlernen der deutschen Sprache.

Im Jahr 2016 wurden 12 Integrationskurse mit insgesamt 240 TN-Plätzen auf den Weg gebracht.



Übersicht die einzelnen Kurse mit angebotenen TN-Plätzen (Soll) und durchschnittliche TN-Auslastung (Ist)

Erst ab Herbst 2016 ist es durch die Gewinnung neuer Träger gelungen, Kurse auch in der Fläche (Kyritz und Wittstock) anzubieten. Vor dem Hintergrund des bis dahin zentralen Angebots am Standort Neuruppin konnte die entsprechende Auslastung angesichts der eingeschränkten Mobilität der TN nicht immer gesichert werden.

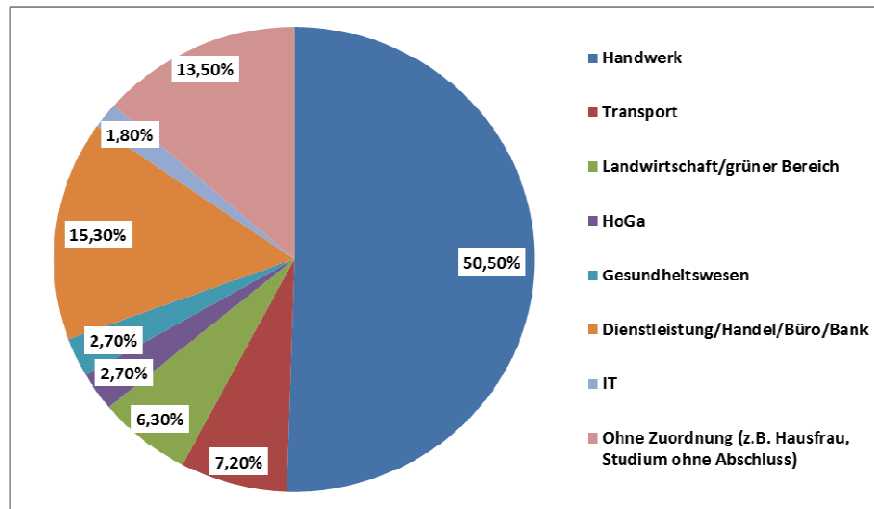
Hinzu kam eine hohe Fluktuation, die erst mit der Einführung der Wohnsitzauflage etwas eingedämmt wurde. Zwei Kurse wurden durch die Träger abgebrochen, da diese angesichts der Rahmenbedingungen (fehlende Motivation der TN, hohe Fluktuation) wirtschaftlich nicht mehr tragfähig waren. Auch die Gewinnung von geeigneten Lehrkräften gestaltete sich im Jahresverlauf immer schwieriger.

Ende 2016 waren 185 Personen aus dem Bereich der Geflüchteten in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen. Im März lag diese Zahl noch bei 64. Daneben nutzten 45 Personen die Angebote der Volkshochschule, um sich auch sprachlich zu qualifizieren. Ziel ist es, dass möglichst viele Flüchtlinge das Sprachniveau B2 erreichen, damit sie auch langfristig gute Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben. Unter diesem Aspekt richtet das Jobcenter seine zukünftigen Kursangebote aus.

Daneben ist zu beobachten, dass auch die Alfabetisierungskurse hier einen gewissen Raum einnehmen. Nicht alle Menschen bringen die Fähigkeit zum Lernen mit bzw. in ihren Biographien war dafür kein Platz. Auch hier sind Perspektiven zu erarbeiten.

⁸ vgl. Anlagen 3 und 8

Eine große Rolle spielt die allgemeine Kompetenzfeststellung: Welche Fertigkeiten und Fähigkeiten hat man erworben, an die man jetzt anknüpfen kann. Eine erste Erfassung ergab folgendes Bild:



Gut 50 % der Personen besitzen Erfahrungen in handwerklichen Tätigkeiten. Auch der Transportbereich und die Dienstleistungsbranche sind gut vertreten. Die Verwertbarkeit der erworbenen Kenntnisse für den hiesigen Arbeitsmarkt bleibt noch zu prüfen. Darüber hinaus wird deutlich, dass Frauen meist keiner Beschäftigung außerhalb des Haushalts und der Kinderbetreuung nachgegangen sind.

Die Programme PerF, PerJuF und KompAss spielten für die Arbeit des Jobcenters keine Rolle. Personen, die diese Programme zuvor durchlaufen hatten, wurden im Jobcenter nicht registriert.

Eine direkte Integration in Arbeit kam nur in Einzelfällen zustande. Vor dem Hintergrund der Sprachbarriere und der Klärung von Statusfragen hat sich die Nachfrage seitens der AG im Jahresverlauf deutlich abgeschwächt. Es wurde erkannt, dass diese Phase der Integration mehr Zeit erfordern wird als anfangs gedacht.

4. Flankierende Leistungen nach § 16a SGB II

Auch 2016 wurden die flankierenden Leistungen nach § 16a SGB II im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch den Trägerverbund IBZ (Informations- und Beratungszentrum) erbracht. Die entsprechende Kooperationsvereinbarung, auf der die freien Träger der Wohlfahrts- pflege, wie die Initiative Jugendarbeit Neuruppin e.V., der Tannenhof Berlin-Brandenburg e.V. und der ASB – Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH mit den Behörden des Landkreises, wie dem Gesundheitsamt, Jugend- und Betreuungsamt, dem Sozialamt und dem Jobcenter, in einem Netzwerk zusammenarbeiten, lief aber zum Jahresende aus, so dass die Neuausrichtung dieses Netzwerkes für die kommenden Jahre einen breiten Raum in der politischen und organisatorischen Arbeit einnahm.



Die Anlaufstellen bzw. die Leistungsangebote des IBZ befinden sich in Räumlichkeiten der Kreisverwaltung. Sie werden an allen Standorten des Jobcenters (Kyritz, Wittstock und Neuruppin) im gleichen Umfang vorgehalten. Für das Jobcenter sind dabei in erster Linie folgende Angebote zu nennen:

- Suchtberatung (1),
- Schuldnerberatung (2),
- Psychosoziale Betreuung (3).

2016 wurden bezüglich der Betreuung von minderjährigen oder behinderten Kindern sowie der häuslichen Pflege von Angehörigen durch die Kunden des Jobcenters keine Bedarfe angezeigt.

Das in den zurückliegenden Jahren praktizierte Einstreuungs-, Begleit- und Auswerteverfahren hinsichtlich der Leistungen (1), (2) und (3) wurde auch 2016 umgesetzt. Die Kunden des Jobcenters erhalten unter Beachtung des Datenschutzes einen entsprechenden Vermittlungsschein für das konkrete Beratungsangebot. Liegt das Einverständnis des Kunden vor, werden auch gemeinsame Fallbesprechungen von IBZ und dem persönlichen Ansprechpartner des zKT angesetzt. Zur organisatorischen Abstimmung von IBZ und Jobcenter sind feste Ansprechpartner vorgesehen. Regelmäßig finden Abstimmungsrunden zur Verbesserung der Netzwerkarbeit statt. Der Trägerverbund IBZ berichtet darüber hinaus regelmäßig vor den Gremien des Kreistages (Sozialausschuss) über seine Arbeit.

Die IBZ – Angebote wurden im Jahr 2016 durch Kunden des Jobcenters wie folgt in Anspruch genommen:

1. Schuldnerberatung **334 Personen** (davon 167 Personen Neueintritt in 2016)
2. Suchtberatung **128 Personen** (davon 75 Personen Neueintritt in 2016)
3. Psychosoziale Betreuung **133 Personen** (davon 89 Personen Neueintritt in 2016).

In 2016 ging die Anzahl der Personen, die Leistungen nach § 16a SGB II in Anspruch nahmen, um durchschnittlich 9,3 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Bei den Neueintritten ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen.

Es wird davon ausgegangen, dass dem Großteil der Bestandskunden schon in den Vorjahren entsprechende Angebote gemacht wurden. Zum anderen ging im Jahresverlauf 2016 auch die Gesamtanzahl der eLB zurück (ca. 7,64 %), so dass die Betreuungsdichte nahezu konstant blieb.

Bei der Psychosozialen Betreuung liegt der Rückgang bei der Anzahl aller Klienten im Trend der BG-Entwicklung, wobei die Neueintritte stabil hoch sind (+ 4 gegenüber 2015).

5. Bewertung durch den zKT und Zusammenfassung

Für die Erbringung von Eingliederungsleistungen stand dem Jobcenter im Jahr 2016 für die jeweiligen Bereiche folgende Finanzausstattung zur Verfügung:

1.	EGT (klassisch)	:	6.569.148 €
2.	§ 16e SGB II a.F.	:	28.508 €
3.	§ 16e und 16f SGB II	:	1.583.653 €.

Die Gesamtausgaben im Bereich der Eingliederungsleistungen betragen 6.702.550 €. Davon entfielen auf den EGT (klassisch) ca. 6.654.596 €. Dieser Betrag speist sich aus dem Einsatz von Mitteln aus dem aktiven Haushaltsjahr in Höhe von 6.435.023 € und aus Einnahmen über Rückforderungen bzw. Erstattungen in Höhe von 221.754 €.

Beim EGT (klassisch) wurden die bereitgestellten Mittel bezogen auf das Haushaltsjahr zu etwa 98 % ausgeschöpft. Darüber hinaus wird deutlich, dass der Grundsicherungsträger durch eine konsequente Prüfung der Mittelverwendung einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz praktiziert.

5.1 EGT (klassisch) wesentliche Eckpunkte

Im Jahresverlauf konnten die Eingliederungsleistungen kontinuierlich und auf einem hohen Niveau erbracht werden. Gegenüber dem Vorjahr wurden auch angesichts Aufnahme von Flüchtlingen mehr Mittel (+ ca. 256 T€) eingesetzt. Es ist somit davon auszugehen, dass der Förderumfang pro eLB letztlich aufgewachsen ist.

Entwicklung der allgemeinen Eingliederungsleistungen

2016	2015	2014
1,958 Mio. €	1,939 Mio. €	1,758 Mio. €

Im Jahr 2016 wurden 380 Personen über einen Eingliederungszuschuss gefördert. Es wurden erneut mehr Mittel (+ 132.023 €) eingesetzt als im Vorjahr.

Anzahl der mit EGZ geförderten Personen:	2016	2015	2014
	380	378	393

Entwicklung im Bereich geförderte Beschäftigung

2016	2015	2014
2,701 Mio. €	2,729 Mio. €	2,941 Mio. €

In 2016 wurde die geförderte Beschäftigung auf hohem Niveau weitergeführt. Die Teilnehmerzahlen gingen nur geringfügig zurück. Im Jahresverlauf wurden 1.841 Teilnehmerplätze eingerichtet, das sind ca. 93 weniger als im Vorjahr. Eine weitere Lockerung der Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme von arbeitsmarktfernen TN sollte erfolgen.

Entwicklung im Bereich Qualifizierung/Aus-/Weiterbildung

2016	2015	2014
1,998 Mio. €	1,664 Mio. €	1,896 Mio. €

Die Leistungen nach § 45 SGB II lagen weit (+ 315.143 €) über dem Niveau von 2015. Ein deutlicher Hinweis auf eine hohe Aktivierungsrate bei den eLB.

An Qualifizierungsangeboten nach § 81 SGB III, wie Umschulungen oder Weiterbildungen, nahmen insgesamt 176 Personen teil. Trotz zurückgehender Fallzahlen (BG) wurden in diesem Segment ca. 47.338 € mehr eingesetzt als im Vorjahr.
Die Anzahl der insgesamt geförderten Personen lag bei 1.424 Personen.

5.2 § 16e und f SGB II

Zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16e SGB II a. F. standen Mittel in Höhe von 28.508 € zur Verfügung. Für die 2 noch aktiven Förderungen wurden

26.212 €

eingesetzt.

Für neue Maßnahmen nach § 16e bzw. § 16f SGB II standen 2016 ca. 1,584 Mio. € zur Verfügung. Die zwei 2 Förderfälle endeten zur Jahresmitte, so dass nur

19.426 €

benötigt wurden.

Hinzu kam ein Förderfall nach § 16f. Hier betrug die Aufwendungen

145 €.

Es war frühzeitig erkennbar, dass die Inanspruchnahme sowohl der Leistungen nach § 16e wie auch nach § 16f SGB II sehr gering ausfallen würde. Die entsprechenden freien Mittel wurden zeitnah in den Verwaltungshaushalt umgeschichtet.

5.3 Gruppe u25

Vor dem Hintergrund der Aufnahme von Flüchtlingen ist die Gruppe u25 innerhalb der eLB im Jahr 2016 insgesamt angewachsen⁹, obwohl der Bestand an deutschen u25-eLB im Jahresverlauf weiter rückläufig war. Dieser ging um durchschnittlich 3 % zurück.

Neben den arbeitslosen Jugendlichen (im Jahresdurchschnitt 2016 waren 251 Personen [+ 21 gegenüber 2015] dieser Zielgruppe arbeitslos gemeldet) kommen die Personen hinzu, die bezüglich eines Ausbildungsplatzes nachfragen oder in Maßnahmen zu integrieren sind. Auch 2016 blieb die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen hinter dem Angebot zurück. Somit besitzen auch benachteiligte Jugendliche die Chance auf eine betriebliche Berufsausbildung (Siehe auch Einstiegsqualifizierung).

Insgesamt wurden 2016 bezogen auf die Gruppe u25 weniger Vermittlungsvorgänge als im Vorjahr (- 128) registriert. Beim Gros der Neuaufnahmen aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge lagen 2016 noch keine Voraussetzungen vor, um entsprechende Integrationsaktivitäten auszulösen.

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

201 Vermittlungen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
(ein Rückgang von ca. 17 % gegenüber 2015)

57 Vermittlungen in Beschäftigungsprojekte
(ein Rückgang von ca. 36 % gegenüber 2015)

158 Vermittlungen in Berufsausbildung (ein Rückgang von 18,5 % gegenüber 2015),
davon

108 in eine betriebliche/überbetriebliche Ausbildung,
47 in eine vollzeitschulische Ausbildung
3 in sonstige Ausbildung

⁹ vgl. Anlage 9

3 Vermittlung in FÖJ/FSJ (wie 2015)

- 11 Vermittlungen in EQ (+ 7 gegenüber 2015)
- 23 Neueintritte (- 10 gegenüber 2015) in BvB mit Beginn des Ausbildungsjahres (ohne Reha-BvB, da hier die Zuständigkeit bei BA liegt)
- 16 Vermittlungen (- 15 gegenüber 2015) zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Volkshochschule.

Der Erwerb des Schulabschlusses an der Volkshochschule des Landkreises wird als vorhandenes und vorrangiges Angebot des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung nicht nur von der Zielgruppe u25 genutzt. Der Unterricht findet werktäglich beginnend mittags statt und ist in die regulären Abläufe einer weiterführenden Schule eingebunden.

Der Erwerb eines Schulabschlusses auf dem Zweiten Bildungsweg wird seitens des zKT als sehr sinnvoll erachtet. In 2015 hatten 36 Personen begonnen einen Schulabschluss (einfache Berufsbildungsreife 19 Personen und erweiterte Berufsbildungsreife 17 Personen aus der Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers) zu erwerben. Davon haben 20 Personen regelmäßig am Unterricht teilgenommen und die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht. Nur 7 verließen den Zweiten Bildungsweg ohne Abschluss. Mit Beginn des neuen Schuljahres begannen 25 Personen mit dem Erwerb eines Schulabschlusses (17 Personen erweiterte Berufsbildungsreife und 8 Personen einfache Berufsbildungsreife). **Die massive Verringerung liegt nicht im sinkenden Interesse potentieller Teilnehmer begründet, sondern in einer einschneidenden Veränderung der Zugangskriterien durch die Kultusministerkonferenz.**

Das Kooperationsprojekt „Produktionsschule“ mit dem Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises wurde auch 2016 weitergeführt. Hier standen 24 Teilnehmerplätze für junge Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr mit und ohne Migrationshintergrund zur Verfügung, die von Angeboten der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erreicht werden oder bei denen diese Angebote aufgrund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligung nicht erfolgreich sind, und die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind. In 2016 nahmen 39 junge Menschen, die sich in der Zuständigkeit des Jobcenters befanden, an diesem Projekt teil. 32 TN traten neu in diese Maßnahme ein.

Durch das „Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ wurde einer Verfestigung der Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis begegnet. Unter der Zielsetzung „Tagesstruktur – Aktivierung – Training“ werden für Jugendliche und junge Erwachsene mit besonders hohem Unterstützungsbedarf auf § 45 SGB III basierende Übungswerkstätten für die Bereiche Handwerk, HoGa und Büro/Pflege angeboten. Die TN durchlaufen die einzelnen Stationen nach dem Rotationsprinzip (siehe auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III).

5.4 Abschließende Bewertung

1. Im Jahr 2016 setzte sich im Rechtskreis SGB II die positive Entwicklung aller Kenngrößen fort. Zwar verlangsamte sich vor dem Hintergrund der Aufnahme von Antragstellern aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge der Rückgang bei der Anzahl der BG geringfügig, aber mit knapp 6.000 BG zum Jahresende wurde hier ein neuer Tiefstwert registriert. Die Anzahl der Menschen, die auf SGB II - Leistungen angewiesen sind, ging somit ebenfalls weiter zurück. Auch die Arbeitslosenquote erreichte mit 5,8 % im Oktober den bislang niedrigsten Wert, auch wenn die Dynamik dieses Prozesses etwas nachließ.

Die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt hingegen stagnierte trotz vieler offener Stellenangebote. 2016 standen erneut weniger Personen zur Verfügung, die für eine unmittelbare und passgenaue Vermittlung letztlich die notwendigen Voraussetzungen mitbringen. Der Vermittlungsprozess gestaltete sich mühsam. Die „Guten“ sind weg. Der SGB II – Träger muss deshalb vermehrt „Wettbewerbsnachteile“ bei einer Stellenbesetzung ausgleichen. Dabei rücken die AG zunehmend in den Mittelpunkt. Die Durchführung des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter hat gezeigt, wie intensiv auch in Richtung der AG durch das Jobcenter Anstrengungen zu unternehmen sind, um eine Vermittlung erfolgreich zu gestalten. Das 2015 eingeführte Intensiv-Coaching (hohe Kontaktdichte und individuelle Unterstützung u.a. bei Neukunden) zielt allein auf die zu vermittelnde Person ab. Ein Pedant in Richtung der AG erscheint langfristig zweckmäßig.

Mit dem Übergang der Integrationsaufgabe für die so genannten „Aufstocker“ (ALG I mit parallelem ALG II-Bezug) an die Bundesagentur für Arbeit zum 01.01.2017 verliert der zkt Kunden, die diesseits als „arbeitsmarktnah“ angesehen wurden. Neben dem Verlust der Betreuung „aus einer Hand“ für den Betroffenen wird die Position des Jobcenters im „Vermittlungswettbewerb“ nochmals geschwächt, da sein vermittlungsreifes Kundenpotential kleiner geworden ist.

2. Die Leistungen gemäß § 16e und § 16f SGB II wurden auch 2016 kaum nachgefragt. Die bereitgestellten Mittel wurden nicht mal ansatzweise ausgeschöpft. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der §§ 44 und 45 SGB III sind die darüberhinausgehenden Möglichkeiten des § 16f SGB II gering. Es gibt kaum Situationen, wo der § 16f rechtsicher zu nutzen ist.

Ähnliches gilt für den § 16e (neu). 2016 wurden keine neuen Förderfälle aufgelegt. Die ausgewiesenen Mittel wurden allein für auslaufende Förderfälle aus den Vorjahren eingesetzt. Demgegenüber wurden für 380 Personen Eingliederungszuschüsse gemäß der §§ 88 ff. SGB III (im Volumen von ca. 1,281 Mio. €) ausgereicht.

Auch das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter lief 2016 sehr erfolgreich und konnte – auch mit Hilfe von Zuschüssen an die AG – Integrationen realisieren. Hier wurde aber im Vorfeld über den Betriebsakquisiteur bei den AG eine Bereitschaft zur Beschäftigung von Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen entwickelt. Daneben hatte es der § 16e als „Regelinstrument“ schwer.

Das Jobcenter betrachtet die geförderte Beschäftigung als ein wesentliches Instrument vor allem für die soziale Teilhabe und Aktivierung von langzeitarbeitslosen Personen. Für diesen Personenkreis sind die Zugangsbedingungen weiter zu erleichtern, da sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen (und trotz steigender Nachfrage des Arbeitsmarktes) nicht zu vermitteln sind.

3. Die Mittelausstattung im Jahr 2016 war auskömmlich und eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Grundsicherungsträgers. Weniger Leistungsberechtigte bzw. BG verursachen keinen adäquaten Rückgang bei den Verwaltungsaufwendungen. Es wurde deutlich, dass vor dem Hintergrund der Entwicklung der Kundenstruktur der Aufwand (auch verwaltungsseitig) pro Leistungsberechtigten zunimmt. 2016 wurden 905.000 € aus den Bereichen § 16e, § 16f und § 16h in den Verwaltungshaushalt umgeschichtet, um den komplexer gewordenen Beratungs- und Betreuungsauftrag zu er-

füllen. Das sind ca. 45.000 € weniger als noch 2015. Eine Umschichtung in dieser Größenordnung wird sich auch langfristig nicht mehr umkehren lassen. Daneben war auch 2016 die Finanzierung aller EGT-Leistungen gesichert. Pro TN wurden mehr Mittel eingesetzt als im Vorjahr. Bezogen auf die zu betreuenden Leistungsberechtigten gab es keine Engpässe.

4. Ab Frühjahr 2016 nahmen die Übertritte von geflüchteten Personen aus der Zuständigkeit des AsylbLG ins SGB II sprunghaft zu. Das Jobcenter passte daraufhin seine Organisationsstrukturen vorübergehend entsprechend an. Ab Sommer ebnete diese Entwicklung ab. Seither wechseln sich Zugänge und Abgänge in diesem Bereich in etwa gleichem Umfang ab, so dass sich im Weiteren relativ konstante Verhältnisse (ca. 230 BG mit etwa 530 Personen, davon ca. 350 eLB) eingestellt haben. Im Jahresverlauf wurden die ersten Integrationskurse gestartet, um für diese Zielgruppe die ersten Schritte in Richtung eines Spracherwerbs zu organisieren. Daneben nahmen vereinzelt Personen eine Beschäftigung auf bzw. wurden selbstständig tätig. Viele Flüchtlinge sehen aber in der ländlich geprägten Region nicht ihre persönliche Lebensperspektive.

Neuruppin, 31.05.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

6. Anlage

Anlage 1

Wirtschaftsstruktur des Landkreises Ostprignitz-Ruppin



Branchen

Die Region ist ein starker Wirtschaftsstandort mit überdurchschnittlicher Dynamik in Wertschöpfung und Produktivität. Sie überzeugt durch einen ausgezeichneten Branchenmix mit national und international agierenden Unternehmen im produzierenden und verarbeitenden Sektor sowie der Dienstleistungen:

- **Kunststoffe/Chemie**
- **Metall**
- **Holzwirtschaft**
- **Verkehr, Mobilität und Logistik**
- **Ernährungswirtschaft**
- **Gesundheitswirtschaft**
- **Tourismus**

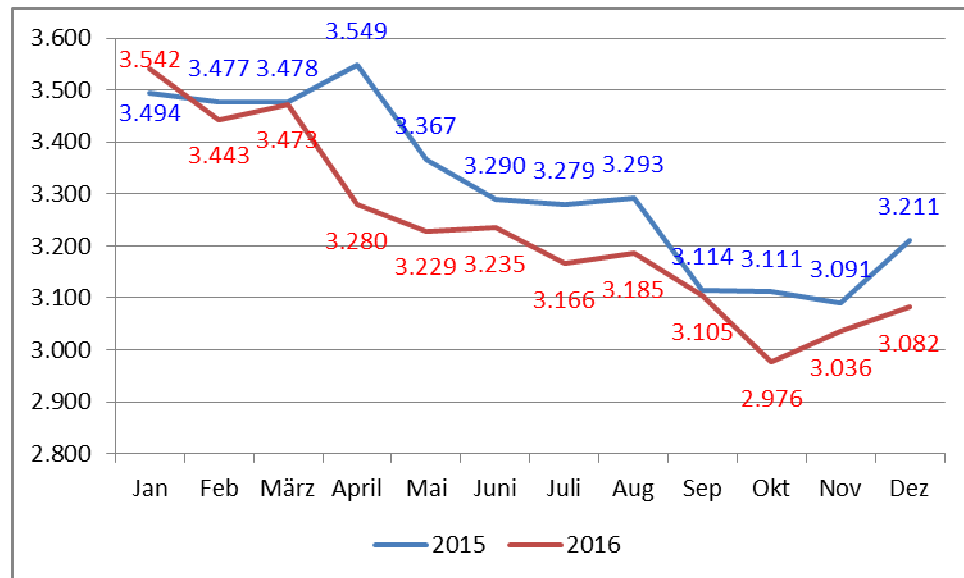
Neben der Lage schätzen die Unternehmen die guten Rahmenbedingungen vor Ort, die aktiven Netzwerke und erfolgreiche Kooperationen.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Gewerbegebiet »Ländchen Bellin« Fehrbellin 2 Industrie- und Gewerbegebiet Heiligengrabe 3 Gewerbegebiet Kyritz 4 Gewerbegebiet Herzberg – Amt Lindow (Mark) 5 Industrie- und Gewerbegebiet Neuruppin Treskow 6 EPW Gewerbegebiet Neuruppin 7 Gewerbegebiet Neuruppin, Certaldo-Ring 8 Gewerbegebiet Neuruppin, Holländer Mühle 9 Industrie- und Gewerbegebiet Alt Ruppin 10 Gewerbegebiet Neuruppin, Flugplatz Nord | <ul style="list-style-type: none"> 11 Gewerbegebiet Neustadt (Dosse) - Nord 12 Gewerbegebiet Neustadt (Dosse) - Ost 13 Gewerbegebiet Rheinsberg 14 Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark 15 Gewerbegebiet »Papenbrucher Chaussee« – Wittstock/Dosse 16 Gewerbegebiet »Pritzwalker Straße« – Wittstock/Dosse 17 Gewerbegebiet »Scharfenberg« – Wittstock/Dosse 18 Gewerbegebiet »Stadtberg« – Wittstock/Dosse 19 Gewerbegebiet Fretzdorf – Wittstock/Dosse 20 Gewerbegebiet Wusterhausen/Dosse |
|--|--|

Quelle: Broschüre „Ihr Industriestandort zwischen Hamburg und Berlin“
Herausgeber: REG mbH, Trenckmannstraße 35, 16816 Neuruppin

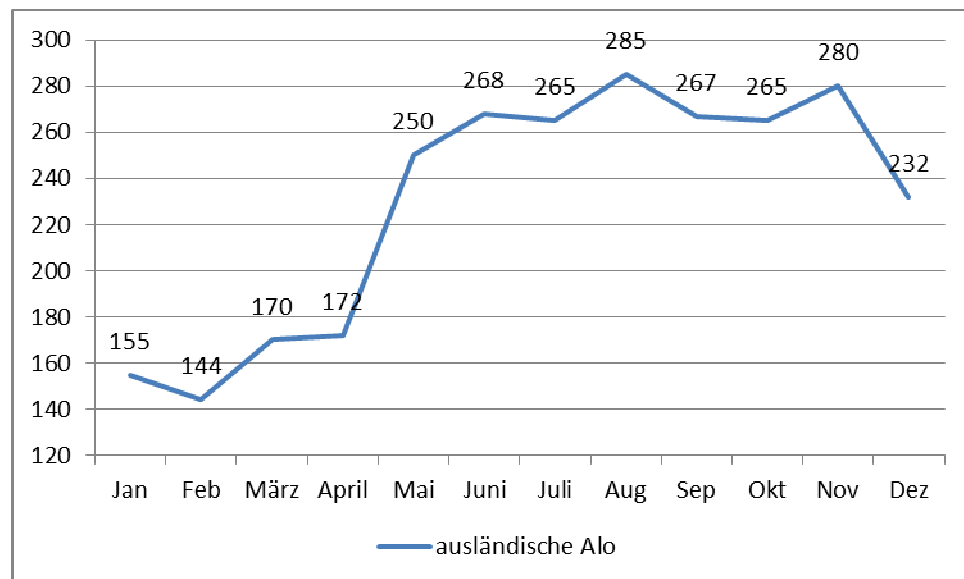
Anlage 2

Gegenüberstellung der Anzahl (absolut) der arbeitslos gemeldeten eLB im Rechtskreis SGB II bezogen auf die Jahre 2015 und 2016



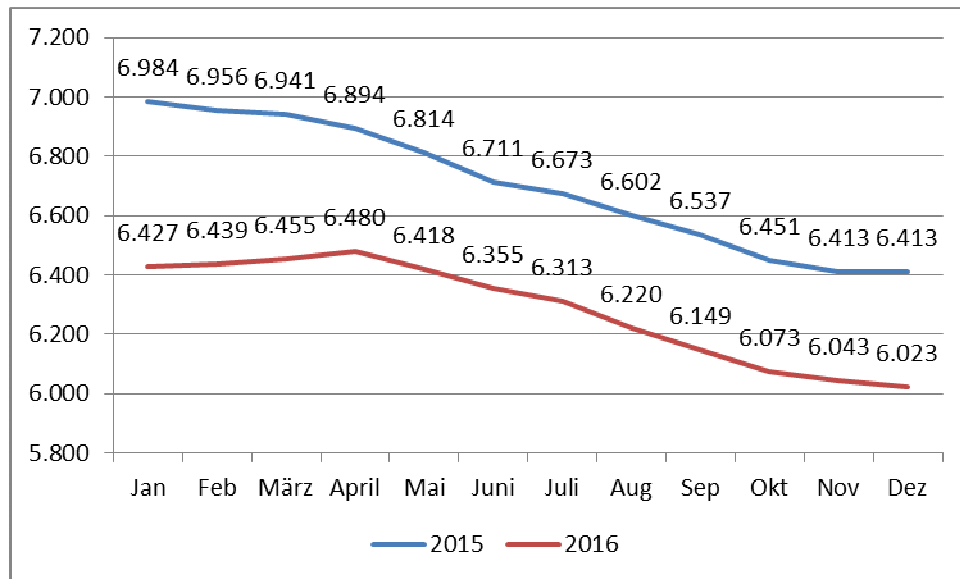
Anlage 3

Entwicklung der absoluten Zahlen der arbeitslosen eLB aus dem Bereich der ausländischen Antragsteller (ehemalige Asylbewerber/Flüchtlinge)



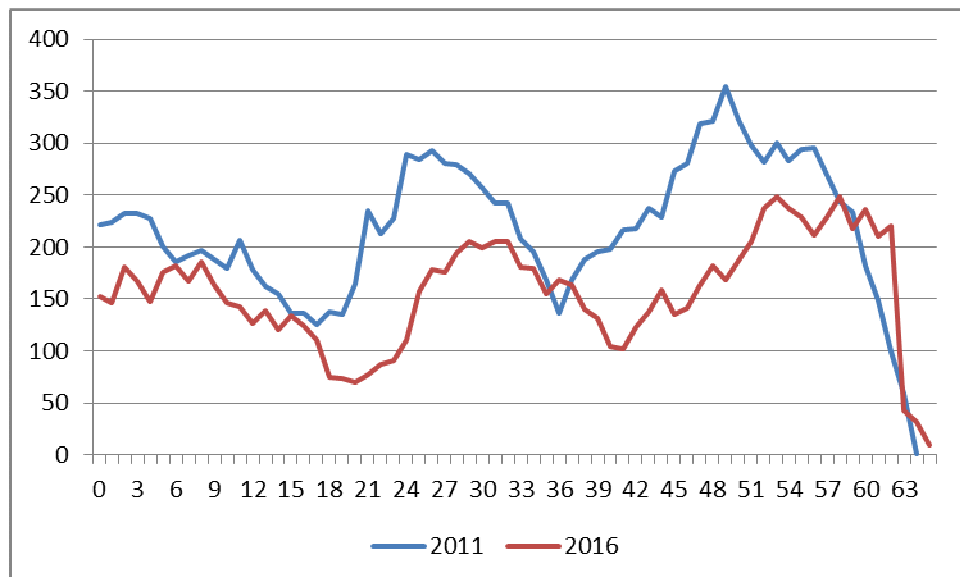
Anlage 4

Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (t-3) von 2015 zu 2016



Anlage 5

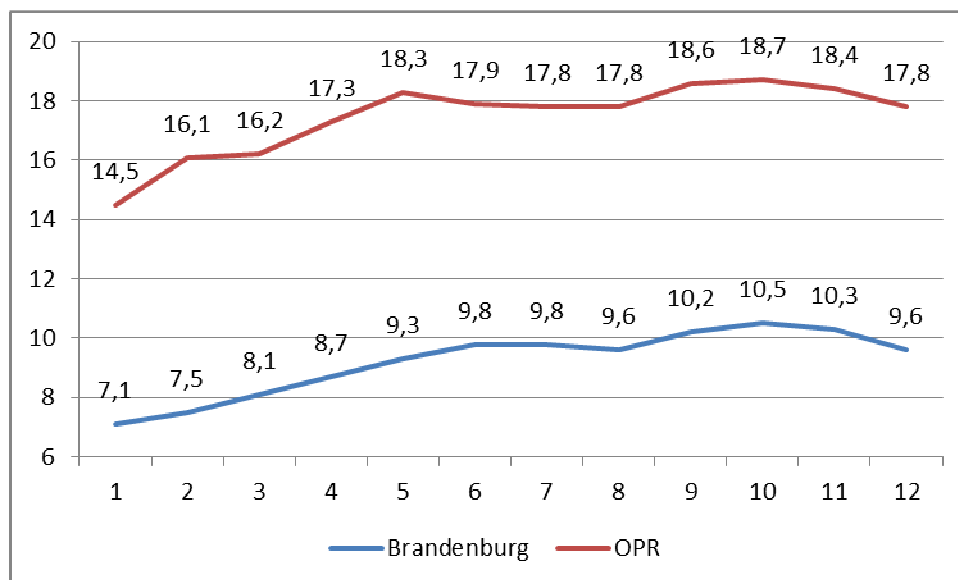
Vergleich der Altersstruktur der Kunden des Jobcenters der Jahre 2011 und 2016



Die Grafik zeigt die Anzahl der Personen, die in dem entsprechenden Jahr einer bestimmten Altersgruppe (0...63) angehörten.

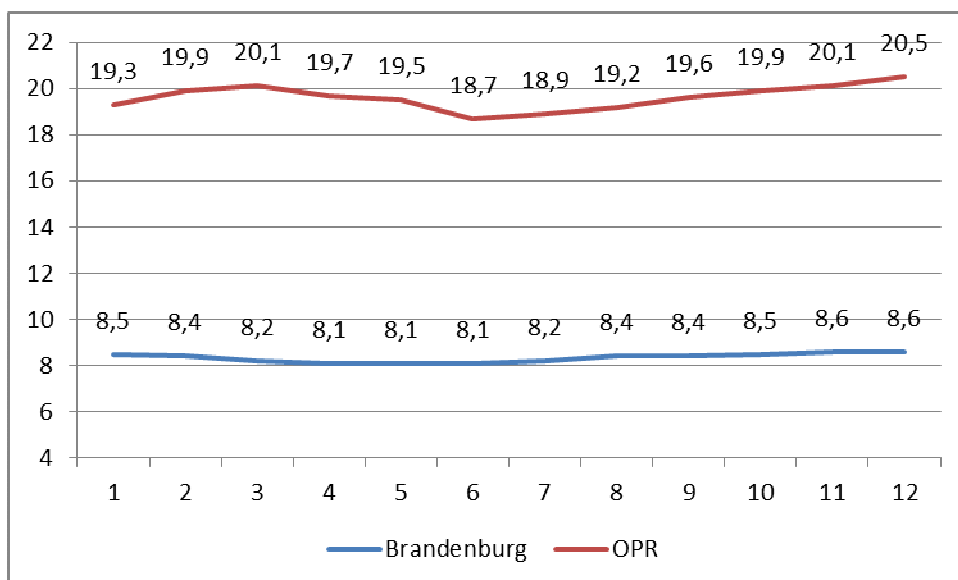
Anlage 6

Kennzahlen nach § 48a SGB II – Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher (in %) in Relation zur Entwicklung im Land Brandenburg im Jahr 2016



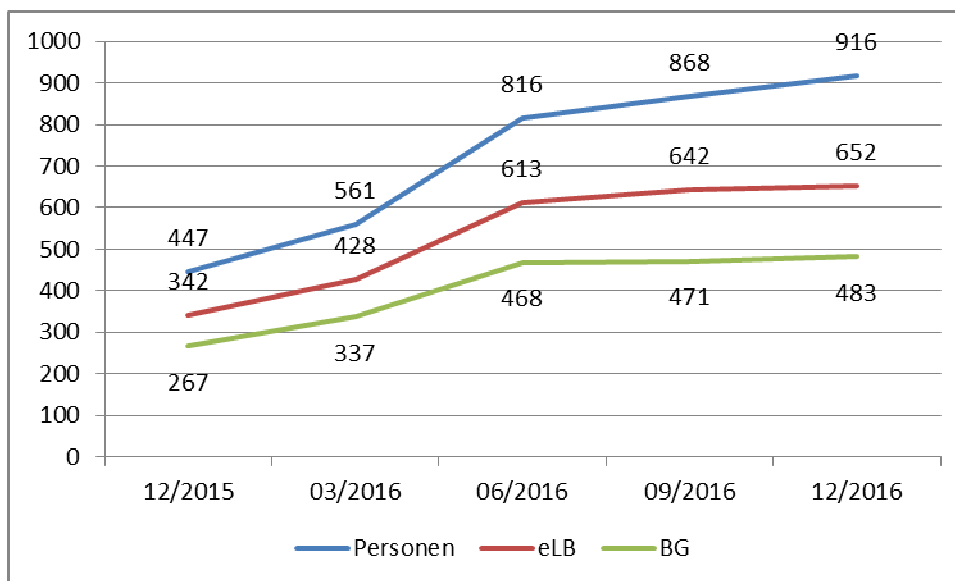
Anlage 7

Kennzahlen nach § 48a SGB II – Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung (in %) in Relation zur Entwicklung im Land Brandenburg im Jahr 2016

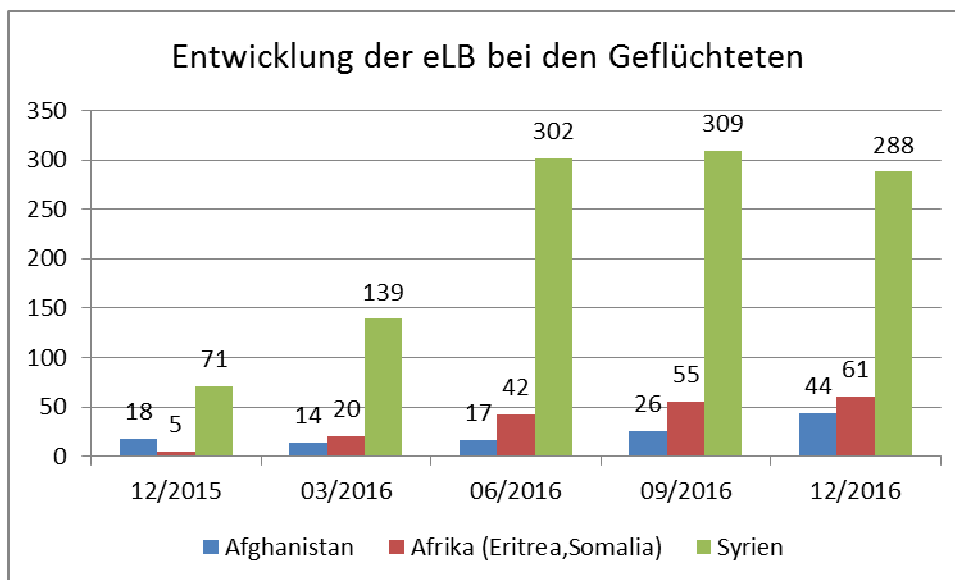


Anlage 8

Entwicklung der Aufnahme von ausländischen Antragstellern aus dem Bereich der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge in den Rechtskreis des SGB II



Die Grafik zeigt die Dynamik der Entwicklung bei der Aufnahme ausländischer Antragsteller aus dem Bereich der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge im Jahr 2016 bezogen auf alle **Personen**, den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (**eLB**) und den Bedarfsgemeinschaften (**BG**). Ab Mitte des Jahres trat in diesem Prozess eine gewisse Konsolidierung ein.



Im Laufe des Jahres 2016 wurden 469 Personen in 216 BG aus dem Bereich der Flüchtlinge bzw. Asylbewerber (überwiegend Syrien, Afghanistan, Eritrea, Somalia) in die Betreuung durch das Jobcenter aufgenommen. Das sind 4- bis 5mal mehr als noch 2015. Unter den Genannten bilden die Syrer die größte zusammenhängende Gruppe. Ende 2016 kamen bei den Zugängen ca. 73 % der eLB aus Syrien.

Anlage 9

Entwicklung des Bestandes an ausländischen eLB aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge im Bereich u25 im Jahresverlauf 2016

